



Rückmeldungen der Verwaltung zu Verkehrsthemen

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Lauterbach (Information)	Ö

Beschlussentwurf

Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 15.05.2024 fasste der Ortsrat zwei Beschlüsse zu Verkehrsthemen und leitete diese als Auftrag an die Verwaltung weiter. Die Stellungnahmen der Verwaltung sind eingegangen und sollen vom Ortsrat diskutiert und bewertet werden.

Tempo 30 in der Köhlerstraße
Eingabe 2024/2310
Stellungnahme 2024/2310-001

LKW Verkehr Hauptstraße
Eingabe 2024/2311
Stellungnahmen 2024/2311-001 und 2024/2311-002

Anlage/n

- 2024/2310 (öffentlich)
- 2024/2310-001 (öffentlich)
- 2024/2311 (öffentlich)
- 2024/2311-001 (öffentlich)
- 2024/2311-002 (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)



Tempo 30 in der Köhlerstraße

Antrag von:

SPD - Fraktion

*Beratungsfolge**Ö / N*

Ortsrat Lauterbach (Entscheidung)

Ö

Beschlussentwurf

Der Ortsrat Lauterbach beantragt, durchgängig Tempo 30 in der Köhlerstraße einzurichten und bittet die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Völklingen, gemeinsam mit LfS und Polizei um eine Stellungnahme.

Sachverhalt

Die Köhlerstraße ist eine Durchgangsstraße nach Karlsbrunn und als einzige Nebenstraße der Hauptstraße nicht verkehrsberuhigt mit Tempo 30 ausgewiesen. In der Durchfahrt Karlsbrunn ist sie

teilweise mit Tempo 30 verkehrsberuhigt. Da sie als Verbindung zur französischen Autobahn A4 genutzt wird, ist sie zu Stoßzeiten stark befahren.

Auch wenn sie als Landesstraße in der Baulastträgerschaft des Landesamts für Straßenwesen steht, so obliegen verkehrsrechtliche Anordnungen, also auch ein Tempo 30, der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Völklingen.

In der Sitzung soll über die Notwendigkeit der Geschwindigkeitsbegrenzung informiert und diskutiert werden und ein Beschluss gefasst werden.

Anlage/n

- Unterschrift OB (geheim)



Tempo 30 in der Köhlerstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat Lauterbach (Information)	<i>Ö / N</i> N
---	-------------------

Sachverhalt

Bei der Köhlerstraße handelt es sich um eine Landesstraße L277, deren zuständiger Baulastträger der Landesbetrieb für Straßenbau (Lfs) ist.

Aktuell ist die Geschwindigkeit in der Köhlerstraße nicht durch Verkehrszeichen geregelt, weshalb gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO hier die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften gilt.

Gemäß § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen zuständig.

Das Prüfverfahren beinhaltet gem. § 45 VwV-StVO, vor jeder Entscheidung eine Anhörung der zuständigen Straßenbaubehörde und der Polizei durchzuführen.

Die Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen findet sich in § 45 Abs. 9 S. 3 StVO.

Voraussetzung zur Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Köhlerstraße ist somit eine auf den besonderen örtlichen Verhältnissen basierende Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 S.3 StVO).

Bei einer Geschwindigkeitsreduzierung handelt es sich um eine Verkehrsbeschränkung.

Die bedeutet, dass eine sog. qualifizierte Gefahrenlage nachgewiesen werden muss.

Unter Einbeziehung der Stellungnahmen der zuständigen Polizeiinspektion Völklingen und dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) als zuständige Straßenbaubehörde ergab die Prüfung des Sachverhaltes folgendes:

In dem untersuchten Zeitraum vom 01.01.2023 bis heute wurde an die Polizeiinspektion kein Ersuchen herangetragen, das sich mit überhöhten Fahrgeschwindigkeiten oder Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer befasse. In dem Zeitraum wurden von der Polizei lediglich zwei Verkehrsunfälle, die sich allerdings außerhalb der Ortslage ereigneten, verzeichnet.

Das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage kann seitens der Polizei, auch unter Berücksichtigung der Unfallstatistik, nicht bejaht werden.

Der LfS schließt sich dem in seiner Stellungnahme an.

Die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung, hier Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h,

muss grundsätzlich den gesetzlich normierten Voraussetzungen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen.

Das zwingend erforderliche Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt, kann auch seitens der Straßenverkehrsbehörde Völklingen nicht bestätigt werden.

Bei der Köhlerstraße handelt es sich um keinen Unfallschwerpunkt, weshalb hier die Voraussetzung zur Anordnung gem. § 45 Abs. 9 S. 3 StVO nicht gegeben sind.

Dem Antrag des Orsrates, in der Köhlerstraße streckenbezogen die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren, kann daher seitens der Straßenverkehrsbehörde Völklingen nicht stattgegeben werden.

Anlage/n

Keine



LkW Verkehr Hauptstraße

Antrag von:

SPD - Fraktion

*Beratungsfolge**Ö / N*

Ortsrat Lauterbach (Entscheidung)

Ö

Beschlussentwurf

Der Ortsrat Lauterbach fordert die Ausschilderung der L165 für LkW als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit ab Wehrden Hallerstraße bzw. Geislauren Rotweg. Das Nachtfahrverbot soll wieder stärker kontrolliert werden.

Sachverhalt

Der LkW Durchgangsverkehr in der Hauptstraße hat gleichlautenden Anwohnerberichten entsprechend zugenommen. Auch können nachts während des Fahrverbotes (18:00 – 06:00) LkW beobachtet werden. (Hier sollten auch die aktuelle Ergebnisse der Verkehrszählung zu Rate gezogen werden).

Die Durchfahrt für LkW durch die Carlinger Rue de la Frontière ist ganzjährig verboten. Faktisch ist Lauterbach damit für LkW eine Sackgasse, eine Wendemöglichkeit besteht in Lauterbach nicht.

Diese Tatsache soll nun auch für die Verkehrsflusssteuerung akzeptiert und angenommen werden. Es bedeutet, dass die L165 ab Wehrden Hallerstraße oder Rotweg als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit ausgeschildert werden soll und der Verkehr über die A620 und A6 auf die französische A320 und schließlich A4 geleitet werden soll. Während der Grenzsicherungen 2020 wurde dies genauso ausgeschildert.

Des weiteren soll das Nachtfahrverbot wieder stärker kontrolliert werden.

Mit diesen Maßnahmen soll der LkW Verkehr in der Lauterbacher Hauptstraße reduziert werden. Da die Maßnahmen auf bereits bestehenden Tatsachen beruhen, ist eine ungewollte Mehrbelastung der Ausweichstrecken nicht gegeben.

Anlage/n

- Unterschrift OB (geheim)
- 08.08.24 Telefonat mit Frau Schisler Betr. Vorlage 2311 (geheim)



LkW Verkehr Hauptstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i> Öffentliche Ordnung, Verkehr
<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N

Sachverhalt

Die Durchfahrt für LKW's ab 7,5 Tonnen ist in der L 165, Ludweilerstraße ab der Einmündung der L 271, Hallerstraße bis zur Einmündung in die L 164, Rotweg verboten. Hiervon ist jedoch der Anliegerverkehr ausgenommen. Dieser darf die Ludweilerstraße befahren. Aufgrund dessen kann die Zusatzbeschilderung „keine Wendemöglichkeit“ für diesen Bereich nicht angeordnet werden.

Für die Kontrolle des Nachtfahrverbotes ist hiesige Ortpolizeibehörde nicht zuständig. Kontrollen des fließenden Verkehrs kann nur die Vollzugspolizei durchführen.

Anlage/n

Keine



LkW Verkehr Hauptstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i> Öffentliche Ordnung, Verkehr
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Lauterbach (Information)	Ö

Sachverhalt

Die Polizeiinspektion Völklingen hat Kontrollen des Nachtfahrverbotes durchgeführt. Bei den Kontrollen am 14.08.2024, von 21.00 bis 22.00 Uhr, am 17.08.2024 zwischen 00:30 und 01:15 Uhr und am 17.08.2024 zwischen 03:30 und 04:30 Uhr konnte kein Verstoß festgestellt werden.

Anlage/n

- Unterschrift BM (öffentlich)

2024/2311-002

Stellungnahme
nichtöffentlich



LkW Verkehr Hauptstraße

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i> Öffentliche Ordnung, Verkehr
<i>Beratungsfolge</i> Ortsrat Lauterbach (Information)	<i>Ö / N</i> N

Sachverhalt

Die Polizeiinspektion Völklingen hat Kontrollen des Nachtfahrverbotes durchgeführt. Bei den Kontrollen am 14.08.2024, von 21.00 bis 22.00 Uhr, am 17.08.2024 zwischen 00:30 und 01:15 Uhr und am 17.08.2024 zwischen 03:30 und 04:30 Uhr konnte kein Verstoß festgestellt werden.

Anlage/n

Keine


i.V. Der Bürgermeister